



Finanzverwaltung NRW Postfach 100502 - 41405 Neuss

Auskunft erteilt  
Frau Faßbender

Firma  
Seidler Tiefbau GmbH  
Bockholtstr. 62A  
41460 Neuss

Durchwahl-Nr.  
02131 6656-3070

Zimmer  
106



Steuernummer/Aktenzeichen  
122/5770/4555 VST

Datum  
24.08.2020

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Seidler Tiefbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

41460 Neuss, Bockholtstr. 62A

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **122/5770/4555**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE120683661**  
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 24.08.2023**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Hammfelddamm 9  
41460 Neuss  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02131 6656-0  
Telefax  
0800 10092675122  
Telefax Ausland  
0049 2131 6656-1200

Allgemeine Sprechzeiten:  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
Do. 13:30-15:00 Uhr  
Service- / Informationsstelle  
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr  
Do. 13:30-16:00 Uhr

BBk Düsseldorf  
IBAN DE14 3000 0000 0030 0015 09  
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 709 (Straßenbahn) Haltestelle Langemarckstraße Linie 874 (Bus) Haltestelle Finanzamt div. Linien (Bus) Haltestelle Alexianerplatz

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.